

Stadtverwaltung Worms  
 2.01 Kommunale Steuern  
 Dienstgebäude Klosterstr. 23  
 67547 Worms

Wird von der Sachbearbeitung ausgefüllt:

Kassenzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

HS-Marke Nr.

--	--	--	--	--	--

## Anmeldung zur Hundesteuer

### Hundebesitzer/in

Name	Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort <b>Worms</b>	Tel.- Nr.	
Name Ehepartner/in – Lebensgefährte/in	Vorname Ehepartner/in – Lebensgefährte/in		Geburtsdatum Ehepartner/in – Lebensgefährte/in	

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Worms dem Finder meines Hundes meine Kontaktdaten mitteilt.

### Hund

Hunderasse (bei Mischling genaue Bezeichnung)	Name des Hundes / Chipnummer	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Wurfdatum	Gesamtzahl Hunde im Haushalt
--	---------------------------------	---	-----------	---------------------------------

### Erklärung bei Mischlingshunden

- Der Hund stammt nicht von einem gefährlichen Hund im Sinne von § 10 Hundesteuersatzung der Stadt Worms ab. Darunter fallen die folgenden Rassen:
- **Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier** (Eigenschaft unwiderlegbar)
  - **Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napolitano, Tosa-Inu** (Eigenschaft bei gutachterlich festgestellter Ungefährlichkeit ggü. Mensch / Tier widerlegbar)

### Hundehaltung

Datum(TT.MM.JJJJ)

Das Tier wird von mir im Gemeindegebiet gehalten seit

Vorbesitzer/in des Tieres:  nicht aus Worms  aus Worms (bitte Name+Adresse angeben):

Name, Vorname	Adresse
---------------	---------

### Hundesteuer

Das Tier wurde schon einmal zur Hundesteuer

veranlagt

nicht bekannt  nein  ja, bis

Datum(TT.MM.JJJJ)

in

Ort

### Steuerbefreiung

- Ich/ Wir bitten um Steuerbefreiung für 6 Monate für einen von mir / uns selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Worms Stadt und Land e.V. übernommenen Hund (Kopie des Vermittlungsvertrages  wird nachgereicht  ist beigelegt).
- Ich/ Wir bitten um Steuerbefreiung für einen Hund, der zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich ist. (Kopie des Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BI", "aG", "GI" oder "H"  wird nachgereicht  ist beigelegt).

### Fälligkeit

Ich möchte die Hundesteuer bis auf Widerruf

- jährlich am **01.07.** (für 01.01.-31.12.) in einem Jahresbetrag oder
- vierteljährlich am **15.02.** (für 01.01.-31.03.), **15.05.** (für 01.04.-30.06.), **15.08.** (für 01.07.-30.09.) und **15.11.** (für 01.10.-31.12.) zu je einem Viertel des Jahresbetrages

entrichten.

- Das Merkblatt „Hinweise für Hundehalter“ habe ich ausgehändigt bekommen bzw. mit heruntergeladen / ausgedruckt.

Ich versichere die Richtigkeit der vorgenannten Angaben

Ort, Datum Worms,	Unterschrift	Anlagen
----------------------	--------------	---------

# HINWEISE FÜR HUNDEHALTER

Sehr geehrte/r Hundehalter/in,

mit der Anschaffung eines Hundes haben Sie eine besondere Verantwortung für Ihr Tier übernommen. Dies schließt nicht nur die artgerechte Haltung ein, sondern auch die Beachtung gesetzlicher Vorschriften. Einige davon haben wir nachfolgend zu Ihrer Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung zusammengefasst:

- Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Worms wird eine Hundesteuer erhoben.
- Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Stadt Worms vom 15.12.2011.
- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Wer im Stadtgebiet Worms einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Worms anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft.
- Hunde, die abgeschafft, veräußert oder eingeschläfert wurden, abhandengekommen oder verendet sind oder mit denen der Hundehalter aus dem Gebiet der Stadt Worms wegzieht, sind innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Geht der Hund an einen neuen Besitzer über, so ist dessen Anschrift bei der Abmeldung anzugeben.
- An- bzw. Abmeldungen von Hunden sind bei der Stadtverwaltung Worms, 2.01 Kommunale Steuern, Dienstgebäude Klosterstr. 23, Zimmer 128/129, vorzunehmen.
- Eine Änderung der Anschrift ist der Steuerabteilung umgehend mitzuteilen.
- Der Hund darf nur mit der von der Stadtverwaltung Worms ausgegebenen Hundesteuermarke außerhalb der Wohnung oder eines befriedeten Grundbesitzes umherlaufen. Sie ist bei der Abmeldung des Hundes abzugeben. Für verlorene Marken werden bei der Steuerabteilung gegen eine Gebühr von 2,60 EUR Ersatzmarken ausgegeben.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig die 14-tägige Anmelde- bzw. Abmeldefrist nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Wer einen Hund pflichtwidrig nicht zur Versteuerung anmeldet, begeht eine Steuerhinterziehung, die eine gerichtliche Strafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann.

▪ **Der Steuersatz beträgt jährlich:**

Ersthund	Zweithund	weitere Hunde jeweils	Gefährlicher Hund
108,00 EUR	153,00 EUR	230,00 €	613,00 €

Gefährliche Hunde (**Rassen siehe Anmeldeformular**) gelten als Ersthund und zu diesen zählen:

- nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) ordnungsbehördlich individuell als gefährlich eingestufte Hunde, weil sie sich z.B. als **bissig erwiesen** haben,
- Hunde, bei denen die Eigenschaft als gefährlicher Hund aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bzw. **Abstammung unwiderlegbar** vermutet wird:  
Diese sind unabhängig von der Steuer bei der Abt. 3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft, Dienstgebäude Ludwigsplatz 5, 1. OG anzuzeigen.
- Hunde, bei denen die Eigenschaft als gefährlicher Hund aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bzw. Abstammung solange vermutet wird, wie der Steuerabteilung nicht anhand eines **tierärztlichen Gutachtens** für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

▪ **Umgang mit Tieren, geregelt in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Worms:**

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortstagen dürfen Hunde nur angeleint, außerhalb bebauter Ortstagen grundsätzlich ohne Leine geführt werden. Sie sind umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Außerhalb bebauter Ortstagen sind Hunde auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Wegen entlang der Pfrimm, des Eisbachs und der ehemaligen Bahntrasse Neuhausen/Abenheim sowie der Velo-Route und auf Wegen, die als regionale Rad- und Wanderwege ausgeschildert sind, angeleint zu führen. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Weiterhin sind Jagdhunde, bei berechtigter Jagdausübung ausgenommen bzw. Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.

In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie diese auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Zudem ist sicher zu stellen, dass Hunde in einem Jagdbezirk nicht frei laufen und Wild hetzen bzw. reißen können. Im Falle des Hetzens, Verletzens oder Reißens eines Wildtieres durch einen Hund wird dieser kostenpflichtig nach dem LHundG als gefährlich eingestuft. Eine solche Einstufung hat zur Folge: Leinen- und Maulkorbzwang, Kennzeichnung des Hundes, Verpflichtung des Halters zum Ablegen einer Sachkundeprüfung, erhöhter Steuersatz (s.o.) u.v.m. Weiterhin kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. Außerdem sind Jagdausübungsberechtigte befugt, Hunde zu töten, die außerhalb der Einwirkung ihres Führers in einem Jagdbezirk angetroffen werden, wie sie Wild aufsuchen oder verfolgen.

Halter und Führer von Hunden sind verpflichtet, Verunreinigungen von öffentlichen Anlagen, Gehwegen und öffentlichen Straßen durch Hunde zu verhindern bzw. zu beseitigen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.